

1970/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ewald STADLER und Kollegen haben am 27. Februar 1997 unter der Nummer 2054/J an mich die schriftliche parlamentarische Anfrage "hinsichtlich der bedenklichen Rechtsgrundlage des Vereins 'Freimaurervereinigung des Schottischen Ritus'" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Liegt im gegenständlichen Falle der Tatbestand der Überschreitung des statutarischen Wirkungskreises gem § 24 des Vereinsgesetzes 1951 vor? -

Wenn nein, warum nicht?

2. Werden Sie im Falle der Bejahung ehebaldigste aufsichtsbehördliche Maßnahmen setzen? -

Wenn nein, warum nicht?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Dipl. Vw. Mag. DDr. Stephan TULL hat mit Schreiben vom 20. Februar 1997 eine diesbezügliche Beschwerde an die Bundespolizeidirektion

Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, gerichtet und um Abhilfe ersucht.

Es kommt zunächst dieser Behörde zu, diese Eingabe dem Gesetz entsprechend zu behandeln, den Sachverhalt (in ihrer Funktion als Sicherheitsdirektion für Wien) einer vereinsrechtlichen Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu